

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00255 vom 26. August 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00255](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00255)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00255 du 26 août 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00255 del 26 agosto 2021

## Regeste

Familiennachzug | [Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK] Zwischen der Beschwerdeführerin (geb.1938) und ihrem hier niedergelassenen Sohn, der Paraplegiker ist, besteht kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinn der Rechtsprechung (E. 2). Der Beschwerdegegner war nicht gehalten, der Beschwerdeführerin im pflichtgemässen Ermessen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 14 N. 6, 11 und 16). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.